

17. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Menschenrechtsfragen“ fortzusetzen.

### RESOLUTION 63/175

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)<sup>226</sup>.

#### 63/175. Menschenrechte und extreme Armut

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>227</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>228</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>228</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>229</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>230</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>231</sup>, des Übereinkommens

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>232</sup> und der anderen Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, auf ihre Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007, mit der sie die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, sowie auf ihre Resolution 61/157 vom 19. Dezember 2006 und ihre früheren Resolutionen über Menschenrechte und extreme Armut, in denen sie bekräftigte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das wirksame Verständnis, die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

*in Bekräftigung* der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

*tief besorgt* darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften, Analphabetentum und Hoffnungslosigkeit in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

*sowie tief besorgt* darüber, dass geschlechtsspezifische Ungleichheit, Gewalt und Diskriminierung die extreme Armut verschärfen und dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark davon betroffen sind,

*betonend*, dass Kindern, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, die in extremer Armut leben, besondere Aufmerksamkeit gelten soll,

*besorgt* über die heute bestehenden Herausforderungen, namentlich diejenigen, die aus der Nahrungsmittel-, der Energie- und der Finanzkrise erwachsen, über deren Einfluss auf den Anstieg der Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen und über ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Fähigkeit aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die extreme Armut zu bekämpfen,

<sup>226</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>227</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>228</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>229</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>230</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>231</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>232</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 2/2 vom 27. November 2006<sup>233</sup>, 7/27 vom 28. März 2008<sup>234</sup> und 8/11 vom 18. Juni 2008<sup>235</sup> sowie die Resolution 2006/9 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 24. August 2006<sup>236</sup> und Kenntnis nehmend von der dazugehörigen Anlage mit dem Entwurf der Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte: die Rechte der Armen,

*unter Begrüßung* des am 20. September 2004 in New York abgehaltenen Gipfeltreffens der Führer der Welt zur Bekämpfung von Hunger und Armut, das von den Präsidenten Brasiliens, Chiles und Frankreichs und dem Premierminister Spaniens mit Unterstützung des Generalsekretärs einberufen wurde,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Globalisierungsprozess darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene nationale Maßnahmen sowie internationale Zusammenarbeit umgesetzt werden,

*betonend*, dass es erforderlich ist, die Ursachen und Folgen der extremen Armut besser zu verstehen,

*erneut erklärend*, dass das Vorhandensein weit verbreiteter extremer Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

*betonend*, dass die Achtung aller Menschenrechte, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für alle Politiken und Programme zur Bekämpfung der extremen Armut entscheidend wichtig ist,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und zur Beseitigung der extremen Armut beitragen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen be-

fähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut die volle und effektive Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungs- und Verwaltungsführung;

6. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>237</sup> enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung, keine Mühe zu scheuen, um die extreme Armut zu bekämpfen, die Entwicklung herbeizuführen und die Armut zu beseitigen, und namentlich die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren;

7. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich Frauen und Mädchen<sup>238</sup>;

8. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung der Probleme zu unternehmen, die zu extremer Armut beitragen, namentlich derjenigen, die gegenwärtig in allen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, aus der Nahrungsmittel-, der Energie- und der Finanzkrise erwachsen, indem sie durch eine Vertiefung ihrer Zusammenarbeit den Aufbau nationaler Kapazitäten unterstützt;

9. *bekräftigt* die ausschlaggebende Rolle der schulischen und der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen Entwicklungsziele, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, insbesondere der Grundbildung und -ausbildung zur Beseitigung des Analphabetentums, sowie die Bemühungen um eine

<sup>233</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>234</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>235</sup> Ebd., Kap. III, Abschn. A.

<sup>236</sup> Siehe A/HRC/Sub.1/58/L.11.

<sup>237</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>238</sup> Siehe Resolution 60/1.

erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum im Jahr 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>239</sup> und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der „Bildung für alle“-Programme als Instrument zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 ist;

10. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Frage des Zusammenhangs zwischen der extremen Armut und den Menschenrechten weiterhin hohe Priorität einzuräumen, und bittet sie außerdem, die Tätigkeit auf diesem Gebiet fortzusetzen;

11. *fordert* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, und ermutigt den Privatsektor und die internationalen Finanzinstitutionen, dies ebenfalls zu tun;

12. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, Programme und Fonds, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Vertragsorgane der Vereinten Nationen, die Sonderverfahren, einschließlich der unabhängigen Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere diejenigen, in denen die in extremer Armut lebenden Menschen ihre Auffassungen äußern, weitere Beiträge zu den von der Hohen Kommissarin geführten Konsultationen über den Entwurf von Leitlinien betreffend extreme Armut und Menschenrechte: die Rechte der Armen<sup>236</sup> zu leisten;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Millenniums-Erklärung und die darin enthaltenen international vereinbarten Entwicklungsziele in ihre Arbeit zu integrieren;

14. *begrüßt außerdem* die Ernennung der neuen unabhängigen Expertin für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut sowie das erneuerte Mandat, das ihr erteilt wurde, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem Bericht an die Generalversammlung<sup>240</sup>;

<sup>239</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris, 2000).

<sup>240</sup> A/63/274.

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 63/176

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 129 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/430/Add.2, Ziff. 182)<sup>241</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien,

<sup>241</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bolivien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kamerun, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.